

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1962

Berlin, den 20. September 1962

Nr. 69

Tag	Inhalt	Seite
13. 9. 62	Beschluß zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen — Übergangsbestimmungen —. (Auszug).....	591
13. 9. 62	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen .....	595
13. 9. 62	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen. — Investitionsfinanzierung —.....	609

#### Beschluß zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen — Übergangsbestimmungen —.

Vom 13. September 1962

(Auszug)

Auf Grund des § 79 der Verordnung vom 26. Juli 1962 über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 481) werden folgende Übergangsbestimmungen beschlossen:

#### § 1 Grundsätzliche Bestimmungen

(1) Für alle Investitionsvorhaben, mit deren Vorbereitung nach dem 1. Oktober 1962 begonnen wird, gelten die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 13. September 1962 (GBl. II S. 595).

(2) Für die Planung der Projektierung und der Investitionen treten die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung, der Ersten Durchführungsbestimmung und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 13. September 1962 (GBl. II S. 609) voll mit der Ausarbeitung der Pläne 1964 in Kraft.

(3) Für in Vorbereitung und in Durchführung befindliche Investitionsvorhaben gelten die Bestimmungen der Verordnung, der Ersten und Zweiten Durchführungsbestimmung unter Berücksichtigung der nachstehenden Einschränkung. Für Investitionsvorhaben, für die nach den Übergangsbestimmungen noch nach dem 1. Januar 1964 Teile der alten gesetzlichen Bestimmungen in Kraft bleiben, haben der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates und die Leiter der zentralen und örtlichen Staatsorgane bis zum 31. Mai 1963 Maßnahmen festzulegen, die eine kürzestmögliche Überleitung der Durchführung dieser Vorhaben nach den Grundsätzen der Verordnung gewährleisten.

#### § 2

#### Ausarbeitung der Investitions- und Projektierungspläne 1963

(1) Für die Ausarbeitung des Investitionsplanvorschlages 1963 gilt die von der Staatlichen Plankommission herausgegebene Ordnung für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1963 (Planmethodik 1963) — Planung der Investitionen —. Soweit darin auf die durch die Verordnung vom 26. Juli 1962 über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen außer Kraft gesetzten Bestimmungen verwiesen wird, bleiben diese für die Ausarbeitung des Planvorschlages 1963 in Kraft.

(2) Für die Ausarbeitung des Projektierungsplanes 1963 gilt der Beschluß der Staatlichen Plankommission vom 19. Juli 1962 über die Ausarbeitung des Projektierungsplanes 1963.

(3) Die verantwortlichen Organe haben zu gewährleisten, daß die Kennziffern des Nutzeffektes (Produktion, Akkumulation, Arbeitsproduktivität usw.) der fertigzustellenden Vorhaben bzw. Teilvorhaben mit dem für das Jahr 1963 vorgesehenen Nutzen in die Betriebspläne eingehen. Im Jahre 1963 ist der Nachweis über die Einbeziehung der im Projekt vorgesehenen Kennziffern des ökonomischen Nutzens von Kapazitäten bzw. Teilkapazitäten gegenüber den Kreditinstituten gemäß § 70 der Verordnung und § 18 der Zweiten Durchführungsbestimmung an Hand der bestätigten Betriebspläne zu führen.

#### Vorbereitung der Investitionsvorhaben

#### § 3

(1) Alle Investitionsvorhaben, für die bis zum 1. Oktober 1962 vollständige und bestätigte Dokumentationen entsprechend den bisherigen Bestimmungen vorliegen und die bis Ende des Jahres 1964 begonnen werden, sind auf dieser Grundlage durchzuführen, sofern von den Leitern der zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane keine an-